

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der allgemeinen Sportpflege**

#### **1. Bedarfsplan**

- 1.1 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die allgemeine Sportförderung.
- 1.2 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit
- 1.3 Gewährung von Zuschüssen an den Stadtverband für den Jedermannsport
- 1.4 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung von Spitzensportlern.
- 1.5 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zu den Start- und Meldegeldern.
- 1.6 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und sonstige Einrichtungen des Sports zur Durchführung überörtlicher Veranstaltungen und aus besonderen Anlässen.
- 1.7 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zu Investitionsmaßnahmen

#### **2. Durchführungsplan**

- 2.1 Sämtlichen Förderungsmaßnahmen liegen Richtlinien zugrunde. Die Verwendung der Zuwendungen ist nachzuweisen.
- 2.2 Mit der Durchführung und Organisation von Förderungsmaßnahmen können nur geeignete Träger beauftragt werden. Diese müssen über Fachkräfte verfügen und die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf bieten.
- 2.3 Die nach diesen Richtlinien erforderlich werdenden Verwaltungsaufgaben werden vom Sportamt wahrgenommen.

#### **3. Dringlichkeitsplan**

Die Dringlichkeit der Zuschüsse an die Sportvereine wird in der Reihenfolge des Bedarfsplanes anerkannt.

#### **4. Richtlinien der Stadt Gevelsberg zur Förderung des Sports**

- 4.1 Die Vereine werden zur Förderung des Breiten-, Spitzen- und Freizeitsports im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien bezuschusst.
- 4.2 Ziel der Förderung

- 4.21 Ein umfassendes Freizeitangebot soll verwirklicht und dadurch ein angemessener Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung geleistet werden.
- 4.22 Die Leistungsmöglichkeit der Vereine zur Öffnung zum Freizeitangebot hin soll erhöht werden.
- 4.23 Ein Maximum an sportlicher Leistung sowohl in der Breite als auch in der Spitze soll erreicht werden.
- 4.24 Die finanziellen Leistungen von Bund, Land sowie der Vereine sollen ergänzt werden.

## **5. Anwendungsbereich**

Leistungen nach diesen Richtlinien können nur gewährt werden an:

- 5.1 Stadtverband für Leibesübungen in Gevelsberg,
- 5.2 Sportvereine mit Sitz in Gevelsberg und
  - 5.21 deren Mitglieder überwiegend in Gevelsberg wohnen,
  - 5.22 dem Fachverband angeschlossen sind,
  - 5.23 Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen sind.

Empfänger von Zuschüssen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie

- die organisatorischen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- über qualifizierte Fachkräfte (Sportlehrer, Übungsleiter mit A- oder F-Schein), die für die geplante Maßnahme eingesetzt werden sollen, verfügen
- und die geforderten Eigenmittel aufbringen.

## **6. Auflagen und Beschränkungen**

- 6.1 Diese Richtlinien finden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Mittel den Ansatz im Haushaltsplan, so erfolgt anteilige Kürzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien.
- 6.2 Eigenleistungen müssen – soweit nicht durch andere Bestimmungen ein höherer Anteil zu leisten ist – mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Sie sind in der erforderlichen Höhe nachzuweisen.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

- 6.4 Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, Landessportbund o.ä.) zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden.
- 6.5 Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen nur für den beantragten Zweck und so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- 6.6 Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gewährt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zu erstatten. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung entfällt.
- 6.7 Verwendungsnachweise müssen spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt werden, soweit keine andere Regelung erfolgt.
- 6.8 Soweit bei Zuschüssen die Zahl der Mitglieder zugrunde gelegt wird, werden als Nachweis die Mitgliedermeldungen an den Landessportbund anerkannt. Bei der Förderung des Spitzensports werden nur Mitglieder berücksichtigt, die in Gelsberg wohnen.
- 6.9 Zuschüsse nach 8.4, 8.5 und 8.63 werden nur für Sportarten gewährt, die leistungsmäßig bundesweit betrieben werden.

## **7. Antragsverfahren**

Anträge nach diesen Richtlinien sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der zu fördernden Maßnahme an die Stadtverwaltung, "Sportamt", zu richten. Bei Zuschüssen nach 8.1, 8.2 und 8.62 müssen die Anträge jedoch spätestens am 15. Januar eines jeden Jahres vorgelegt werden. Bei Zuschüssen nach 8.4 und 8.5 erfolgt die Abrechnung rückwirkend und die Anträge sind jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegen. Als Unterlagen sind beizubringen:

- 7.1 Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
- 7.2 Kostenplan,
- 7.3 Finanzierungsplan mit Nachweisen.

## **8. Einzelförderung**

- 8.1 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die allgemeine Sportpflege. Sportvereine erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 300,00 DM je angefangene 300 Mitglieder.
- 8.2 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit. Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 5,00 DM

Verwendungsnachweise zu 8.1 und 8.2 werden in vereinfachter Form anerkannt. Es genügt die Erklärung, dass der Zuschuss zweck-entsprechende Verwendung gefunden hat.

- 8.3 Gewährung von Zuschüssen an den Stadtverband für Leibesübungen für den Jedermannsport.  
Für die Trainertätigkeit von Sportlehrern und anerkannten Übungsleitern werden Zuschüsse je Stunde (eine Übungsstunde = 45 Minuten) wie folgt gewährt:  
Jedermannsport (Trimmspiele, Volkswandern, Training und Ablegung von Sportabzeichen, Turnen für jedermann, Freizeitsport u.ä.) je Übungsstunde bis zu 12,00 DM,  
höchstens jedoch 500 Übungsstunden im Jahr.  
Zusätzliche Auflagen und Beschränkungen:  
Jede Maßnahme muss mindestens zehn Übungsstunden umfassen. Verwendungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.
- 8.4 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung von Spitzensportlern.  
Sportler, die sich für eine Teilnahme an Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben und daran teilnehmen, erhalten folgende Zuschüsse:
- 8.41 Fahrtkosten 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn in Höhe von 100 %
- 8.42 Tagegeld für jeden Tag der Teilnahme 10,00 DM
- 8.43 Bei der Teilnahme Minderjähriger werden die Kosten für einen Begleiter in Höhe von 50 %  
der Sätze unter 8.41 und 8.42 gewährt.
- 8.44 Kinder und Jugendliche, die unter den ersten sechs in den Bestelisten der Landesverbände in Westfalen und unter den ersten zwölf in der Bundesrepublik geführt werden, erhalten für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften Zuschüsse in Höhe von 100 %  
der Zuschüsse unter 8.41 und Tagegeld für jeden Tag der Teilnahme 5,00 DM
- 8.45 Bei Teilnahme Minderjähriger an Landesmeisterschaften werden für einen Begleiter die Zuschüsse wie unter 8.43 gewährt.
- 8.46 Wird für Kinder oder Jugendliche, wie unter 8.44 aufgeführt, ein von dem Fachverband anerkannter Spitzentrainer herangezogen, wird monatlich ein Zuschuss in Höhe von 50 %  
der Fahrtkosten der 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn  
und je Trainerstunde ein Betrag von 20,00 DM  
gewährt.
- 8.47 Bei der Teilnahme an internationalen Meisterschaften werden die Zuschüsse vom Sportausschuß im einzelnen festgesetzt.

- 8.48 **Zusätzliche Auflagen und Beschränkungen:**  
 Bei der Gewährung von Tagegeldern zählen An- und Rückreisetag als ein Tag, es sei denn, die Fahrt dauert länger als sechs Stunden.  
 Im Monat werden nur drei Trainerstunden für die unter 8.46 aufgeführten Maßnahmen bezuschusst. Anträge können monatlich eingereicht werden.  
 Verwendungsnachweise müssen innerhalb von 30 Tagen nach Bewilligung eingereicht werden.
- 8.5 **Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine zu Start- und Meldegeldern**  
 Zu den Start- und Meldegeldern für die Teilnahme an Meisterschaften werden Zuschüsse bis zu 50 % gewährt.  
 Müssen, um die Teilnahme an Meisterschaften zu erreichen, vorher auf den von den einzelnen Verbänden anerkannten Wettkampfveranstaltungen bestimmte Qualifikationsleistungen erbracht werden, werden Zuschüsse für die hierfür entrichteten Startgelder bis zu 50 % gewährt.  
 Der Antragsteller bestätigt bei der Beantragung des Zuschusses zu Start- und Meldegeldern für die Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen, dass diese unbedingt erforderlich waren, um eine Qualifikationsleistung für eine Meisterschaft zu erreichen. **Zusätzliche Auflagen und Beschränkungen:**  
 Mannschaften müssen während der gesamten Spielsaison am Spielbetrieb teilgenommen haben. Gemeldete Einzelsportler müssen an der Veranstaltung teilgenommen haben.  
 Verwendungsnachweise müssen wie unter 8.48 eingereicht werden.
- 8.6 **Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und sonstige Einrichtungen des Sports zur Durchführung überörtlicher Veranstaltungen und aus besonderen Anlässen.**
- 8.61 **Zur Durchführung folgender Maßnahmen werden Zuschüsse zu den Organisations- und Sachkosten bis zu**
- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
|                               | 100,00 DM |
| je Maßnahme, höchstens jedoch | 300,00 DM |
- je Träger zur Verfügung gestellt:  
 Durchführung von Volksläufen, Volkswanderungen, Trimm-Veranstaltungen, Volksschwimmveranstaltungen, Veranstaltungen im Rahmen des Freizeitsportes.
- 8.62 **Gewährung von Zuschüssen aus besonderen Anlässen:**
- |           |           |             |
|-----------|-----------|-------------|
| Jubiläen: | 25 Jahre  | 250,00 DM   |
|           | 50 Jahre  | 500,00 DM   |
|           | 75 Jahre  | 750,00 DM   |
|           | 100 Jahre | 1.000,00 DM |
|           | 125 Jahre | 1.250,00 DM |
- 8.63 **Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse** 200,00 DM  
**Besondere Auflagen und Beschränkungen:**  
 Für den Zuschuss zum Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse kommen nur Aufstiege in die Bezirksklasse o.ä. in Frage. Mannschaften, die einen Zuschuss

aus Anlaß eines Aufstieges erhalten haben, können einen Zuschuss für den Aufstieg in die gleiche Klasse erst nach Ablauf von fünf Jahren erhalten. Verwendungsnachweise müssen wie unter 8.48 eingereicht werden. Dies gilt nicht für die Zuschüsse nach 8.62 und 8.63. Hier ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

8.71 Zu den Unterhaltungskosten vereinseigener, gepachteter oder angemieteter Sportanlagen können jährlich auf Antrag folgende Zuschüsse gewährt werden:

8.71.1	Tennisplätze	
je Tennenplatz		400,00 DM
je Hallenplatz		500,00 DM
8.71.2	Sportplätze	
je Tennen- und Rasenplatz		1.000,00 DM
8.71.3	Schießstände	
je 100-m-Stand		150,00 DM
je 50-m-Stand		100,00 DM
je Stand bis zu 50 m		50,00 DM
8.71.4	Nebenräume	
je Umkleieraum		100,00 DM
je Schiedsrichterraum		50,00 DM
je Erste-Hilfe-Raum		50,00 DM
je Dusch- bzw. Waschaum mit mehr als einer Dusche bzw. Waschbecken		50,00 DM

Sonstige Auflagen und Beschränkungen:

Anträge sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr beim Sportamt vorzulegen. Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 15. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Das Sportamt ist berechtigt, die Ausgaben anhand der Kassenbücher sowie die in den Anträgen gemachten Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen.

## 8.8 Investitionszuschüsse

Die Stadt Gevelsberg gewährt Investitionszuschüsse an Sportvereine nach folgendem Finanzierungsmodell:

	50 % Land,
bis zu	25 % Gemeinde, maximal 20.000,00 DM,
	12,5 % Vereine,
bis zu	12,5 % Kreiszuschuss, maximal 10.000,00 DM.

Für Verbrauchsmaterial wie Bälle, Sportbekleidung usw. wird kein Zuschuss gewährt. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass

- das Land NW einen Landeszuschuss oder der Landessportbund einen Zuschuss gewährt,
- die Investitionskosten für den einzelnen, selbständig zu nutzenden Gegenstand über 800,00 DM betragen.

Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses müssen spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr beim Sportamt vorgelegt werden. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit behält sich eine Entscheidung in jedem Einzelfall vor.